

Fairneß beim Argumentieren: Argumentationsintegrität als Wertkonzept einer Ethik der Kommunikation¹

Norbert Groeben, Margrit Schreier, Ursula Christmann, Heidelberg

Abstract

The article introduces the concept of 'argumentational integrity' as the basis for developing ethical criteria by which contributions to argumentative discussions can be evaluated; the focus is on the derivation, definition, and specification of the concept. The derivation of the concept starts out from a prescriptive use of 'argumentation', entailing in particular the goal of a rational as well as a cooperative solution. In order to make this goal attainable, contributions to argumentative discussions must meet certain conditions. It is assumed that participants are not only intuitively aware of these conditions, but in fact expect of themselves and others that they will not consciously violate the conditions. This assumption leads to the most general definition of the norm of argumentational integrity: Speakers must not knowingly violate the argumentative conditions. On the basis of an empirical study drawing upon classifications of unethical strategies in popular rhetorical texts, the general norm is then specified in the form of 11 'standards of fair argumentation'.

Wenn im Alltag von 'Argumentation' die Rede ist, wird häufig in einem Atemzug der Begriff der 'Fairneß' genannt; als Beispiel kann hier die sog. populäre Gebrauchsrhetorik gelten, in der die Suche nach Möglichkeiten zur Identifikation und Zurückweisung von Formen unfairen Argumentierens einen hohen Stellenwert einnimmt (für einen Überblick s. Schreier 1992: Kap. 4.). Für das wissenschaftliche Interesse am Forschungsgegenstand 'Argumentation' gilt dies jedoch gerade nicht. Zwar finden sich vereinzelt theoretische Ansätze zu einer Ethik der Argumentation (vgl. z.B. Hook 1969: 10 f.; Rives 1969); diese sind jedoch die Ausnahme, so daß 'Fairneß' in der Argumentationstheorie trotz praktischer Relevanz weitgehend als 'weißer Fleck' gelten muß.

Ziel des Forschungsprojekts 'Argumentationsintegrität' ist es, einen Vorschlag zur Ausfüllung dieses 'weißen Flecks' auszuarbeiten. Es wurden zunächst theoriegeleitet spezifisch ethische Kriterien zur Beurteilung von Argumentationsbeiträgen entwickelt, die dann empirisch zu 11 sogenannten 'Standards der Argumentationsintegrität' präzisiert und differenziert werden konnten. Dieses System von Regeln integeren Argumentierens bildet den Ausgangspunkt für die weiteren Fragestellungen des Projekts; dies sind insbesondere die eher psychologisch orientierten Fragen, ob, inwieweit und unter welchen Bedingungen Personen im Alltag Argumentationsbeiträge in der Tat nach diesen ethischen Kriterien beurteilen, sowie die eher psycholinguistisch orientierte Suche nach sprachlichen Manifestationsformen unintegeren Argumentierens.

In diesem Beitrag stehen die Herleitung und Spezifizierung des Konstrukts der Argumentationsintegrität sowie dessen Verortung in der kontemporären Argumentationstheorie im Vordergrund. In einem ersten Schritt wird versucht, mögliche Ursachen für die Vernachlässigung ethischer Aspekte in der Argumentationstheorie aufzudecken; diese Ursachen lassen sich gleichzeitig als Defizite der kontemporären Argumentationstheorie begreifen, zu deren Überwindung die explizite Berücksichtigung ethischer Bewertungskriterien einen Beitrag leisten kann (s.u. 1). Aus den in Punkt 1. skizzierten Defiziten der Argumentationstheorie ergeben sich spezifische Anforderungen an eine Definition von 'Argumentation'; der resultierende Argumentationsbegriff (s.u. 2) bildet dann die Grundlage für die Herausarbeitung von Bedingungen, denen Sprechhandlungen im Rahmen von Argumentationen genügen müssen, um bestimmte präskriptive Zielmerkmale von 'Argumentieren' nicht zu gefährden (s.u. 3.1). Diese Bedingungen werden im nächsten Schritt als implizite, reziproke Erwartungen bzw. Verpflichtungen von Argumentationsteilnehmern/innen rekonstruiert und in dem Konstrukt der Argumentationsintegrität zusammengefaßt (s.u. 3.2). Ausgehend von einer ersten generellen Konstruktextplikation werden dann Anwendungskonsequenzen skizziert (s.u. 4.1) und abschließend 11 Standards integeren Argumentierens unter Rückgriff auf Zusammenstellungen ethisch problematischer Strategien in der Gebrauchsrhetorik konkretisiert (s.u. 4.2).

1 Ethik der Kommunikation im Spannungsfeld argumentations-theoretischer Konzeptionen

1.1 Zwischen Normierung und Deskription

Eine mögliche Ursache für die Vernachlässigung ethischer Aspekte in der Argumentationsforschung ist in der kontemporären Dichotomie zwischen deskriptiven und präskriptiven Ansätzen zu sehen (zur Dichotomisierung vgl. z.B. v. Eemeren, Grootendorst & Kruijer 1987: 49 ff.; Völzing 1980: 227).

Im Rahmen deskriptiver Ansätze steht die Zielsetzung der Beschreibung realen alltagssprachlichen Argumentierens im Vordergrund. Dabei stellt auch das stra-

tegische Argumentieren einen Gegenstand der Analyse dar; allerdings rekonstruieren die in dieser Tradition stehenden Autoren hier lediglich, daß Argumentieren in der Mehrzahl der Fälle nicht nur (oder überhaupt nicht) durch das Interesse an einer Lösungsfindung motiviert sein dürfte, sondern gerade auch durch partikuläre Ziele wie z.B. 'Recht behalten wollen' (vgl. z.B. Klein 1980: 49; 1981: 228; Dyck 1980: 136; Pander Maat 1985: 12 ff.).

Vertreter normativer Ansätze fordern dagegen eine Argumentationstheorie, die in der Lage ist, Kriterien dafür anzugeben, wie eine vernünftige Argumentation aussehen sollte; damit verbindet sich gleichzeitig auch die Forderung nach einer Kritik und Verbesserung der Argumentationspraxis in all jenen Punkten, in denen diese den jeweiligen Kriterien nicht entspricht (vgl. z.B. v. Eemeren & Grootendorst 1984: Kap. 7; Völzing 1979: 243). Ein solches Kriterium vernünftiger Argumentation stellt z.B. das Konzept der 'universalen Hörerschaft' bei Perelman dar (1979: 92 ff.), nach dem eine Argumentation genau dann als rational gilt, wenn alle vernünftig Denkenden ihr zustimmen würden. Die von Kopperschmidt im Rahmen seiner 'Grammatik vernünftigen Redens' herausgearbeiteten 'Regeln des persuasiven Sprechakts' lassen sich ebenfalls im Sinne solcher Kriterien verstehen (1973: 84 ff.); allerdings geht Kopperschmidt über die Formulierung einer bloßen Argumentationstheorie hier insofern weit hinaus, als die rationale, auf Einsicht und Konsens ausgerichtete Argumentation wesentlich in einem Bedeutungsraum von Rede, Vernunft, Öffentlichkeit und Freiheit angesiedelt und somit letztlich auch auf die Verbesserung und Erweiterung der Rationalität von Handeln generell ausgerichtet ist.

Bei den Vertretern einer deskriptiven Sichtweise stößt eine solche Zielsetzung allerdings zumeist auf nachdrückliche Ablehnung; sie kritisieren, daß die normativ orientierte Argumentationstheorie zu einer Ausklammerung des Bereiches strategischen Argumentierens aus dem Geltungsbereich der Theorie geführt habe. Vertreter des normativen Ansatzes wiederum befürchten, daß bei einer Konzentration auf die deskriptive Sichtweise keine Kriterien mehr dafür angebar sind, wie eine vernünftige Argumentation aussehen sollte. v. Eemeren (1990: 40 f.) weist außerdem darauf hin, daß sich Vertreter der beiden Sichtweisen hinsichtlich des jeweils zugrunde gelegten Argumentationsbegriffes bzw. Argumentationsziels unterscheiden, und vollzieht in diesem Zusammenhang eine der deutschen Unterscheidung von 'Überreden' und 'Überzeugen' analoge Trennung zwischen 'to convince' und 'to persuade'; im Rahmen unserer Rekonstruktion ist die Konzeptualisierung von 'Argumentieren' unter der Perspektive des Überzeugens der normativen Sichtweise, unter der des Überredens dagegen tendenziell der deskriptiven Vorgehensweise zuzuordnen.²

Diese Dichotomie zwischen deskriptiver und präskriptiver Theorienbildung hat sich im Lauf der letzten Jahrzehnte nahezu unverändert erhalten; eine Ausnahme stellen hier lediglich v. Eemeren & Grootendorst (z.B. 1987; 1988; 1991) dar, die betonen, daß deskriptive und normative Vorgehensweisen einander nicht nur ergänzen, sondern im Hinblick auf die generelle Zielsetzung einer Verbesserung der Argumentationspraxis in der Tat kombiniert werden können und müssen. Im

Rahmen ihres pragma-dialektischen Ansatzes, der als Umsetzung einer solchen deskriptiv-präskriptiven Vorgehensweise anzusehen ist, nimmt der im kritisch-rationalistischen Sinne definierte Rationalitätsbegriff einen zentralen Stellenwert ein. Dieser enthält einerseits durchaus normative Zielvorstellungen im Sinne der Bereitschaft zum kritischen Hinterfragen und Testen der eigenen Meinungen; andererseits aber wird die Gültigkeit eines auf dieser Grundlage entwickelten Regelsystems rationalen Argumentierens (vgl. ausführlich v. Eemeren & Grootendorst 1984: Kap. 7) von dessen empirischer Funktionalität für reale Argumentationsteilnehmer/innen abhängig gemacht.

Auch im pragma-dialektischen Ansatz gelingt die Überwindung der Dichotomie zwischen Deskription und Präskription jedoch nur zum Teil. Hinsichtlich der Vorgehensweise wird zwar eine Kombination beider Ansätze erzielt; dies gilt jedoch nicht für die jeweiligen Argumentationsbegriffe mit den Zielen des 'Überzeugens' bzw. 'Überredens'. Hier gehen v. Eemeren & Grootendorst ganz eindeutig von einem Begriff des Argumentierens mit dem Ziel des Überzeugens aus; andere Zielsetzungen werden in ihrer Existenz zwar gesehen, aber letztlich für eine Argumentationstheorie als irrelevant erachtet. Entsprechend setzt auch die Anwendbarkeit des Regelsystems für rationales Argumentieren eine 'optimale', kritisch-rationalistische, ernsthafte Argumentationseinstellung voraus. Diesbezüglich bleibt deshalb der Haupteinwand der Vertreter einer deskriptiven Argumentationstheorie gültig: daß nämlich strategisch motivierte Formen des Argumentierens mittels einer solchen normativ orientierten Theorie gar nicht mehr abbildbar sind.

An diesem Punkt wird der wesentliche Unterschied zwischen den jeweiligen Argumentationsbegriffen und damit auch die scheinbare Unvereinbarkeit von deskriptiv und normativ orientierter Argumentationstheorie deutlich: Während Vertreter einer deskriptiven Sichtweise davon ausgehen, daß das zumindest partiell auch strategisch (und damit nicht ausschließlich kritisch-rational) motivierte Argumentieren im Alltag den Normalfall darstellt und daher auch im Fokus der Argumentationsforschung stehen sollte, betrachten Vertreter einer normativen Sichtweise strategisches Argumentieren eigentlich nicht als 'richtige', vollgültige Argumentation. Es werden hier offensichtlich bereits zwei unterschiedliche Argumentationsbegriffe unterstellt, deren zentrale Differenz in den postulierten Zielsetzungen des Argumentierens besteht (dieser Unterschied findet sich auch in der populärrhetorischen Literatur: vgl. Gutenberg 1985: 63 ff.). Ein Zusammenführen von deskriptiver und präskriptiver Argumentationstheorie kann sich folglich nicht (nur) auf die Kombination analytisch-normativer und empirisch-deskriptiver Analyseverfahren beschränken, sondern muß in erster Linie auch beiden Argumentationsbegriffen gleichermaßen Rechnung tragen. Dies hat die kontemporäre Argumentationstheorie jedoch u.W. bisher nicht geleistet.

Aus dieser Sachlage ergibt sich auch unmittelbar eine mögliche Erklärung für die weitgehende Ausblendung des Fairneß-Gesichtspunkts aus der bisherigen Argumentationsforschung. Potentiell unfair ist sicherlich nicht das überzeugungsgesichtliche-rationale, sondern primär das strategisch motivierte Argumentieren. Dieses steht zwar im Mittelpunkt der deskriptiven Theorienbildung, jedoch nur unter

Gesichtspunkten der Beschreibung, nicht aber der – mit dem Fairneß-Aspekt notwendig verbundenen – ethischen Bewertung. Innerhalb normativer Ansätze ist dagegen eine solche Bewertung zwar prinzipiell möglich; sie erfolgt aber schon allein deswegen nicht, weil strategisch motiviertes nicht als 'richtiges' Argumentieren gilt und daher durch den Geltungsbereich der Theorienbildung nicht abgedeckt wird.

1.2 Zwischen Monologizität und Dialogizität

Trotz dieser Uneinheitlichkeit der Theorienbildung unter der Deskriptivitäts-Präskriptivitäts-Perspektive gibt es in den vergangenen 20 Jahren allerdings auch klar erkennbare, übereinstimmende Entwicklungen. Dazu zählt insbesondere die Abwendung von der lange Zeit vorherrschenden logisch-analytischen Tradition, die die aristotelisch-dialektischen und damit dialogischen Ursprünge der Argumentationstheorie in Vergessenheit geraten ließ und 'Argumentieren' weitgehend mit monologischem Schlußfolgern nach syllogistischem Muster gleichsetzte (vgl. Hegselmann 1985: 13 ff.; Frixen 1987: 47 ff.; Göttert 1978: 3 ff.). Ein erster wichtiger Schritt weg von der Syllogistik war Toulmins Nachweis der Feldabhängigkeit der Argumentation (1975), der die Abkehr vom Syllogismus als Rekonstruktions- und Bewertungsmodell von Argumenten zur Folge hatte. Während sich Toulmin jedoch noch auf die Analyse von Einzelargumenten beschränkte, hat sich in der Zwischenzeit zunehmend die Auffassung durchgesetzt, daß bei der Analyse gerade auch alltagssprachlicher Argumentationen speziell die Interaktionen zwischen den Teilnehmern/innen zu berücksichtigen sind, was durch die Rekonstruktion einzelner, auch komplexer Argumente nicht geleistet werden kann (vgl. Frixen 1987: 63 ff.; v. Eemeren & Grootendorst 1984: Kap. 1). 'Argumentieren' wird damit im Rahmen neuerer Ansätze zunehmend als partnerbezogenes Sprechhandeln konzipiert.

In der konkreten Theoriebildung wird diese partnerbezogene Konzeptualisierung des Argumentierens allerdings nur selten auch vollständig umgesetzt. Ansätze wie die von Hamblin (1970) oder v. Eemeren & Grootendorst (1984; im Überblick Hegselmann 1985) verankern zwar über die Formulierung von Regeln eines rationalen Austauschs von Argumenten die Interaktivität des Argumentationshandelns konstitutiv in ihrer Theorienbildung. Dabei fehlt jedoch das, was Kuhlmann (1985) die „praktische Seite der Vernunft“ nennt: die Modellierung der *kooperativen* Interaktion, die gerade in sozialen Handlungszusammenhängen entscheidend ist. Zwar sollen die benannten Regelsysteme nicht nur die Rationalität des Argumentationsverfahrens sicherstellen, sondern darüber hinaus auch die Akzeptabilität im Sinne der Zustimmungsfähigkeit der Lösung. 'Zustimmungsfähigkeit' wird dabei jedoch lediglich im Hinblick auf die *Rationalität* im Sinne der Nachvollziehbarkeit der Herleitung einer Lösung konzipiert; unter Einbeziehung deskriptiver argumentationstheoretischer Ansätze, in denen Argumentieren wesentlich als interessengeleitet begriffen wird, besteht die zentrale Frage dagegen darin,

ob eine Lösung auch vor dem Hintergrund unterschiedlicher *Interessen* zustimmungsfähig ist. Dieser Aspekt der rationalen Akzeptabilität von Argumentationen unter dem Gesichtspunkt differierender Interessen wird in der kontemporären Argumentationstheorie jedoch so gut wie nicht modelliert, und zwar wiederum aufgrund komplementärer Ausblendungen: Während deskriptive Ansätze die Relevanz personaler Interessen unter Ausblendung der Frage der Rationalität in den Vordergrund stellen, fokussieren normative Ansätze die Rationalität der Argumentation unter Ausblendung der Interessengebundenheit (vgl. z.B. v. Eemeren & Grootendorst 1991).

Konzeptualisiert man allerdings 'Argumentieren' – wie in der neueren Diskussion durchaus (s.o.) theoretisch gefordert – als partnerbezogenes, gemeinsames Sprech-Handeln, so stellt sich auch die Frage nach der Bedeutung eines Verstoßes gegen solche rationalitätssichernden Regeln im konkreten Handlungszusammenhang. v. Eemeren & Grootendorst gehen auf diese Frage nur cursorisch ein, indem sie darauf hinweisen, daß derartige Regelverstöße das Finden einer optimal rationalen Lösung erschweren; gleichzeitig betonen sie, daß dabei jedoch kein unethisches, sondern lediglich irrationales Handeln vorliege (Grootendorst 1991: 118). Das unethische Argumentationshandeln wird damit in den Bereich der sog. „second-order-rules“ verwiesen, die sich auf die grundsätzliche Argumentationseinstellung beziehen, von den Autoren jedoch nicht näher ausdifferenziert werden. Hier läßt sich zunächst fragen, ob z.B. eine Verletzung von Regel 4 („A standpoint may be defended only by advancing argumentation relating to that standpoint“; v. Eemeren & Grootendorst 1991: 31) durch 'persönlich-Werden' von den je anderen Teilnehmern/innen in einer konkreten Argumentation wirklich nur unter dem Gesichtspunkt der mangelnden Funktionalität im Hinblick auf eine rationale Lösung rezipiert und bewertet wird, oder ob in einem solchen Fall nicht (auch) Empörung auf der Grundlage verletzter Gerechtigkeitsgefühle auftritt; dabei handelt es sich zwar letztlich um eine empirische Frage, deren *Erforschbarkeit* allerdings durch die theoretische Modellierung gewährleistet werden sollte. Zentral ist in diesem Zusammenhang, daß die präskriptiv-argumentationstheoretische Konzentration auf die Bedingungen der Rationalität der Argumentation unter Vernachlässigung der Bedingungen kooperativen Argumentationshandelns einen Indikator dafür darstellt, daß die Loslösung der Argumentationstheorie von der monologischen Tradition noch nicht vollständig ist. Und insofern Fragen der argumentativen Ethik unter monologischer Perspektive per definitionem gar nicht erst in den Blick kommen, liegt mit der latenten Orientierung der präskriptiv-argumentationstheoretischen Ansätze an der monologischen Tradition eine zweite mögliche Ursache für die Vernachlässigung ethischer Aspekte in der Argumentationstheorie vor.³

Unter der Zielperspektive einer Beschreibung und Bewertung von Formen unethischen Argumentierens ergeben sich somit zwei *Desiderata* zur Weiterentwicklung der Argumentationstheorie: zum einen die Überwindung der Dichotomie von Deskription und Präskription, zum anderen die Loslösung von der monologischen Tradition speziell in den normativ orientierten Theorieansätzen. Diese

Desiderata lassen sich gleichzeitig als Anforderungen für die Entwicklung eines entsprechenden Argumentationsbegriffs konzipieren: Zunächst ist 'Argumentieren' als ein Begriff zu konzeptualisieren, der in unterschiedlicher Weise (mit dem präskriptiven Ziel des 'Überzeugens' vs. dem eher deskriptiven Ziel des 'Überredens') verwendet werden kann. Eine Argumentationstheorie, die die Dichotomie zwischen normativen und deskriptiven Ansätzen zu überwinden sucht, sollte es erlauben, beide Verwendungsweisen abzubilden; dies bedeutet insbesondere, daß auch solches Argumentieren, das den von einzelnen Autoren/innen explizierten normativen Regeln zuwiderläuft, als 'Argumentieren' rekonstruierbar bleiben muß. 'Argumentieren' ist weiterhin als partnerbezogenes Sprechhandeln aufzufassen, das gerade im Alltag häufig vor dem Hintergrund gegensätzlicher Interessen stattfindet. Eine Argumentationstheorie, die den Partnerbezug als konstitutives Element umfaßt, sollte auch die spezifisch „praktische Seite der Vernunft“ in die Theorienbildung einbeziehen und speziell die Relation von Rationalität und interessenbezogener Zustimmungsfähigkeit modellieren können.

2 Deskriptive und normative Verwendungsaspekte des Argumentations-Konzepts

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Argumentationskonzepte im Rahmen deskriptiver und präskriptiver Ansätze der Argumentationsforschung gehen wir im folgenden davon aus, daß 'Argumentieren' einen Begriff darstellt, der sowohl eine akzentuierend deskriptive als auch eine primär präskriptive Verwendungsweise zuläßt; in bezug auf die Relation dieser Verwendungsweisen nehmen wir an, daß in der Alltagskommunikation die präskriptive Verwendungsweise die typischere ist (vgl. Christmann & Groeben 1991). Entsprechend konzipieren wir 'Argumentieren' in Anlehnung an den Prototypenansatz (vgl. z.B. Coleman & Kay 1981; Fillmore 1982; Rosch 1975) als einen Begriff, der sowohl einen Rand- als auch einen Kernbereich aufweist. Sind die deskriptiven Definitionsmerkmale erfüllt, so kann man berechtigterweise bereits von dem Vorliegen von 'Argumentieren' sprechen; die Kernintension des Begriffs ist jedoch nur bei Vorliegen sowohl der deskriptiven als auch der präskriptiven Merkmale gegeben – d.h., 'prototypisches' Argumentieren ist dadurch definiert, daß neben den deskriptiven auch die präskriptiven Konstruktmerkmale erfüllt sind. Eine solche prototypisch-präskriptive Verwendungsweise des Argumentationsbegriffs wollen wir im folgenden in Anlehnung an die Terminologie Webers (1968) auch als 'idealtypische' bezeichnen. Bei der Explikation der Merkmale beginnen wir mit den deskriptiven (s.u. 2.1), da die präskriptiven als Spezifikation bestimmter Aspekte der deskriptiven Definitionsmerkmale von 'Argumentation' (s.u. 2.2) anzusehen sind.

2.1 Deskriptive Begriffsmerkmale von 'Argumentation'

Wir konzipieren 'Argumentation' im folgenden als *Gesprächstyp*, innerhalb dessen die komplexe Sprechhandlung des 'Argumentierens' realisiert wird (vgl. auch: v. Eemeren & Grootendorst 1984: 17 f.; Miller 1980: 59). Dieser Gesprächstyp ist durch die folgenden vier Merkmale definiert:

Es wird versucht

eine strittige Frage	(Voraussetzung)
durch partner-/zuhörerbezogene Auseinandersetzung	(Prozeß)
einer begründeten Antwort	(Ziel)
von transsubjektiver Verbreitung	(Ziel)

zuzuführen.

Das erste Merkmal der 'strittigen Frage' deckt den Voraussetzungs- bzw. Anwendungsaspekt von 'Argumentation' ab; das heißt, es wird erst dann argumentiert, wenn zwischen den Beteiligten zum einen etwas fraglich ist und zum anderen die Beteiligten auch ein Interesse daran haben, ihre Meinungsverschiedenheit hinsichtlich des Fraglichen zu klären (vgl. z.B. Geißner 1985: 141; Klein 1981: 228; Pander Maat 1985: 7 ff.). Wesentlich ist dabei die subjektive Überzeugung der Interaktanten, daß eine Meinungsverschiedenheit besteht, nicht deren tatsächliches Vorliegen. Wie aus dieser Explikation bereits hervorgeht, beziehen wir den Begriff des 'Strittigen' primär auf den Fall, daß etwas zwischen mehreren Personen strittig ist; allerdings können die Voraussetzungen für eine Argumentation auch bereits dann erfüllt sein, wenn etwas lediglich für eine oder mehrere Personen fraglich ist und noch keine Präferenzen für die eine oder andere Alternative vorliegen (vgl. Metzing 1976: 8). Gegenstand einer Argumentation in diesem Sinne sind vor allem Fragen der Berechtigung oder Haltbarkeit von Meinungen/Überzeugungen (vgl. z.B. Völzing 1979: 12), die entweder nicht monologisch (z.B. durch Sinnesevidenz) entscheidbar sind oder für die eine Entscheidung mittels anderer Verfahren (z.B. Abstimmung oder auch willkürliche Verfahren wie Würfeln) von den Beteiligten nicht gewünscht wird.

Das zweite Merkmal der 'partner-/zuhörerbezogenen Auseinandersetzung' deckt den Prozeßaspekt von Argumentationen ab; das bedeutet, die Klärung des Strittigen erfolgt in der Form, daß die Beteiligten sich mit den jeweiligen (von den eigenen abweichenden) Meinungen/Überzeugungen anderer Personen (sprachlich) auseinandersetzen. Mit dem Begriff der 'Auseinandersetzung' soll dabei gerade auch die Prozeßhaftigkeit von Argumentationen betont werden; im Vordergrund unseres Interesses stehen also nicht die Produkte, d.h. die einzelnen Argumente, sondern das partnerbezogene Sprechhandeln, die argumentative Interaktion von Teilnehmern/innen (vgl. auch v. Eemeren & Grootendorst 1984: 9; Frixen 1987: 65). Wir haben es jedoch ganz bewußt vermieden, diesen Prozeß der Auseinandersetzung als 'dialogisch' zu bezeichnen, und haben statt dessen den Begriff der 'Partnerbezogenheit' gewählt. Damit soll Versuchen Rechnung getragen werden, die Dichotomie von 'Monologizität' und 'Dialogizität' in Richtung

auf eine flexiblere Unterscheidung zwischen 'virtueller' und 'aktueller Dialogizität' aufzulösen (vgl. z.B. Geißner 1981: 71 f.). Nach diesem Begriffsverständnis umfaßt 'Argumentation' also sowohl solche Situationen, in denen Personen *miteinander* sprechen (aktuell dialogisch), als auch Situationen, in denen eine Person *zu* anderen Personen spricht und sich auf diese Weise mit deren potentiellen Einwänden, Positionen etc. auseinandersetzt (virtuell dialogisch).

Mit dem dritten und vierten Merkmal der 'begründeten Antwort von transsubjektiver Verbreitung' werden die Zielaspekte⁴ – sowie indirekt auch Mittelaspekte – von Argumentationen thematisiert ('Zielmerkmale'). Das Ziel von Argumentationen besteht nach unserer Konzeptualisierung darin, eine Antwort auf die strittige Frage zu finden, also die zu Anfang der Argumentation bestehende Meinungsverschiedenheit einer Klärung zuzuführen (vgl. auch v. Eemeren & Grootendorst 1991: 26). Bei dieser Antwort bzw. Klärung muß es sich um eine begründete handeln (vgl. z.B. Kopperschmidt 1973: 17 ff.; Klein 1980: 17 ff.). Dabei sind die Teilnehmer/innen bestrebt, ihre jeweilige Position von einer nur subjektiv vertretenen in eine transsubjektiv akzeptierte zu überführen, also ihre eigene Position in der partnerbezogenen Auseinandersetzung so zu begründen, daß sie auch von den anderen Teilnehmern/innen übernommen wird (vgl. z.B. Pander Maat 1985: 15 f.; Maas & Wunderlich 1972: 260). Das Zielmerkmal der 'transsubjektiven Verbreitung' bezeichnet dabei das sprecherseitige Komplement zum hörerseitigen Zielmerkmal der Akzeptanz.

Im Sinne der metatheoretischen Zielperspektive, die Dichotomie zwischen Deskription und Präskription gerade auch im Hinblick auf die Argumentationsdefinition zu überwinden (s.o. 1.2), haben wir versucht, in unserer Definition der Relevanz von sowohl sach-/überzeugungsrelevanten als auch von interessenbezogenen Zielaspekten der Argumentation Rechnung zu tragen und diese zugleich soweit wie möglich zu trennen. Das dritte Definitionsmerkmal der 'begründeten Antwort' thematisiert den sachbezogenen, das vierte Definitionsmerkmal der 'transsubjektiven Verbreitung' den interessenbezogenen Zielaspekt i.S. des Anstrebens der hörerseitigen Akzeptanz der eigenen Position. Das Argumentationsergebnis wird allerdings nicht in jedem Fall auch dieser Zielsetzung entsprechen; so ist es durchaus möglich, daß die Unvereinbarkeit von Positionen überhaupt erst durch eine Argumentation deutlich wird, deren Ergebnis dann ein Dissens oder sogar eine Konfliktverschärfung sein kann (vgl. Völzing 1979: 13). Für die Definition von 'Argumentieren' und die Herausarbeitung der Zielmerkmale ist das tatsächliche Argumentationsergebnis jedoch ohne Belang.

An dieser Stelle ist weiterhin zu berücksichtigen, daß beim 'Argumentieren' eine enge Verschränkung zwischen Ziel- und Mittelaspekten vorliegt (vgl. auch v. Eemeren, Grootendorst & Kruijer 1987: 7), die in dem dritten Definitionsmerkmal der 'begründeten Antwort' zum Ausdruck kommt. Als Grundprinzip und -mittel des Argumentierens wird allgemein das 'Folgern' oder auch 'Begründen' angesetzt (vgl. z.B. Göttert 1978: 1 ff.; Pavlidou 1978: 101 ff.; Gatzemeier 1975: 148). Dieses Folgern oder Begründen läßt sich weiter spezifizieren als ein im weitesten Sinne 'Anknüpfen an geltende Überzeugungspotentiale' (Kopperschmidt 1989: 92; vgl.

auch Völzing 1980: 211). Das Prinzip des Folgerens besteht also darin, daß versucht wird, eine Aussage über formale und inhaltliche Anbindung an eine andere, die der Sprecher für akzeptabler hält als die erste Aussage, akzeptabel zu machen (s. auch Pander Maat 1985: 14). Die Verknüpfung, die zwischen den beiden Aussagen bestehen muß, um die 'fragliche' unter Anbindung an die 'gültige' akzeptabel zu machen, läßt sich mit Klein (1980; 1981) als 'Übergang' charakterisieren oder auch mit Toulmin (1975) als 'Schlußregel'. Ob ein solcher Versuch eines Sprechers, seine These durch Anbindung an andere Behauptungen auch für den Hörer akzeptabel zu machen, im Einzelfall gelingt, hängt von vielen weiteren Faktoren ab, die insbesondere Aspekte der Argumentbewertung (z.B. Qualität, Angemessenheit) sowie der Hörereinstellung (z.B. Bereitschaft zur Positionsveränderung) betreffen; auf diese Faktoren soll jedoch hier nicht weiter eingegangen werden.

Damit unter rein deskriptiven Gesichtspunkten von einer 'Argumentation' gesprochen werden kann, ist es also hinreichend, daß der Sprecher das Ziel verfolgt, auf die anderen Teilnehmer/innen dahingehend einzuwirken, daß sie seine Position als berechtigt anerkennen bzw. übernehmen, und zwar indem er für seine Position Sätze anführt, die zumindest an der Sprachoberfläche eine Begründungsstruktur aufweisen. Um welche Art von Argumenten es sich dabei handelt (z.B. Einsichtsargumente, Evidenzargumente, Gefühlsappelle etc.), ob die Übergänge zwischen den einzelnen Aussagen als legitim gelten können usw., wird im Rahmen unserer Fragestellung jedoch erst unter einer präskriptiven Perspektive relevant.

2.2 Präskriptive Spezifikation der deskriptiven Zielmerkmale

Mit dieser Explikation der definierenden Merkmale von 'Argumentation' sind aber lediglich die deskriptiven Aspekte der Begriffsverwendung abgedeckt. Darüber hinaus lassen sich auch präskriptive Aspekte i.S. impliziter Wertungsdimensionen herausarbeiten, die als Spezifikationen der deskriptiven Zielmerkmale des Argumentationsbegriffs rekonstruierbar sind.

Eine erste präskriptive Begriffskomponente ist in dem ersten Zielmerkmal der 'begründeten Antwort' bereits implizit enthalten. Das Kriterium der 'Begründetheit' wurde in dem Sinn expliziert, daß eine Zielaussage durch formale und materiale Anbindung an vom Hörer akzeptierte Aussagen akzeptabel gemacht wird. Im besten - 'idealtypischen' - Fall wird es sich bei dieser Anbindung um eine Form des Einsichtig-Machens handeln: Der Hörer gewinnt Einsicht in die Gründe des Sprechers; sofern es sich bei diesen Gründen um vernünftige (haltbare und relevante: vgl. Naess 1975: 144 ff.) handelt, wird er diese Gründe, entsprechend der „immanent wirksamen Logik der Argumentation“ (Klein 1980: 48), gemäß dem „eigentümlich zwanglosen Zwang des besseren Arguments“ (Habermas 1984: 144) als gültig übernehmen (müssen). Das Verfahren der Argumentation i.S. des Entwickelns von Argumenten stellt sich also im idealtypischen Fall als ein *rationales* dar, in dem nicht beliebige Daten als Argumente gelten können, sondern nur solche, die dem Prinzip der Logik der Argumentation genügen; am Ende einer

solchen Argumentation steht, wiederum im idealtypischen Fall, eine Antwort, die allen Teilnehmern/innen eben aufgrund der Rationalität des Verfahrens auch einsichtig ist und die somit als möglichst rational begründet gelten kann. Mit dieser präskriptiven Spezifikation des ersten Zielmerkmals ist jedoch keine Festlegung auf eine spezifische Theorie der Rationalität verbunden; vielmehr wird damit zunächst lediglich eine präskriptive Bewertungsrichtung als Teil eines generellen strukturellen Rahmens für die Evaluation von Argumentationsbeiträgen benannt.

Die präskriptive Spezifikation des zweiten Zielmerkmals 'von transsubjektiver Verbreitung' ergibt sich unmittelbar auf der Grundlage der ersten Zieldimension der 'möglichst rational begründeten Antwort'. Beim 'Argumentieren' geht es darum, mittels Begründungen eine strittige Frage einer Klärung zuzuführen – und zwar gemeinsam. Und 'gemeinsam' bedeutet in diesem Zusammenhang: unter Berücksichtigung nicht nur des eigenen partikulären Interesses, sondern gerade auch der partikulären Interessen anderer (sofern diese nicht dem sachbezogenen gemeinsamen Interesse zuwiderlaufen). Eine solche Form des Argumentierens, die wesentlich auch über die Einbeziehung der Interessen anderer bestimmt ist, bezeichnet Völzing (1979) als 'kooperative Argumentation', die er wie folgt definiert: „..., daß es in ihr allen Teilnehmern darum geht, ein Problem zu lösen, so daß alle, die von dieser Lösung betroffen wären, zustimmen könnten, wenn sie ebenso sachlich fair sich mit diesem Problem beschäftigten“ (o.c.: 125). Das zweite Zielmerkmal im Rahmen einer präskriptiven Argumentationsdefinition läßt sich damit in Anlehnung an die Terminologie Völzings spezifizieren als 'möglichst kooperative transsubjektive Verbreitung'. Die 'Kooperativität' bezieht sich dabei wesentlich auf den Aspekt der Zustimmungsfähigkeit von Argumenten, die nur dann gegeben sein kann, wenn das jeweilige Argument den Interessen der anderen Teilnehmer/innen – im weitestgehenden Fall sogar den Interessen der von der erzielten Antwort Betroffenen – nicht zuwiderläuft. Im idealtypischen Fall steht also am Ende einer Argumentation eine Antwort, die von allen Teilnehmern/innen auch vor dem Hintergrund ihrer eigenen Interessen akzeptiert werden kann.

In diesem Zusammenhang muß dann allerdings der Interessenbegriff zumindest eingegrenzt werden. Denn es ist offensichtlich, daß hier nicht jedes beliebige partikuläre Interesse gemeint sein kann, wie z.B. das von Dyck (1980: 136) angeführte 'den Gegner in die Enge treiben'. Eine Spezifikation des Interessenbegriffs ergibt sich aus dem Zusammenspiel der beiden präskriptiven Spezifikationen der Zielmerkmale in Argumentationen. Die Zielaspekte der Rationalität und Kooperativität sollten einander ergänzen und gegebenenfalls auch korrigieren, einander jedoch nicht destruieren. Entsprechend sollte es sich auch bei den Interessen der individuellen Teilnehmer/innen, die bei der Antwortfindung idealtypisierend zu berücksichtigen sind, um für die anderen Beteiligten einsichtige bzw. berechnete Interessen handeln. Zum anderen sollten die partikulären Interessen auch dem gemeinsamen sachbezogenen Interesse einer Antwortfindung selbst nicht zuwiderlaufen. Wenn wir also im folgenden von zu berücksichtigenden partikulären Interessen sprechen, so sind damit immer solche Interessen gemeint, die sowohl als berechnete (einsichtig) gelten können als auch dem gemeinsamen Interesse

einer Antwortfindung nicht zuwiderlaufen; vor diesem Hintergrund wird dann auch deutlich, daß eine in diesem Sinne kooperative Antwort den partikulären Interessen aller Teilnehmer/innen kaum jemals vollständig entsprechen kann und wird.

Unter Berücksichtigung dieser präskriptiven Bedeutungskomponenten des Argumentationsbegriffs ergibt sich zusammenfassend die folgende idealtypisierende Definition von 'Argumentation'; um der Anforderung (s.o. 1.2) Rechnung zu tragen, daß die präskriptiven Bedeutungskomponenten für die Definition von 'Argumentation' nicht konstitutiv sein dürfen, sind diese lediglich (kursiv) in Klammern aufgeführt:

In einer Argumentation wird versucht,
eine strittige Frage (Voraussetzung)
durch partner-/zuhörerbezogene Auseinandersetzung (Prozeß)
einer (*möglichst rational*) begründeten Antwort (Ziel)
von (*möglichst kooperativer*) transsubjektiver Verbreitung (Ziel)
zuzuführen.

Wir gehen im folgenden davon aus, daß eine Verwendung von 'Argumentation' in einer (vor allem) deskriptiven Bedeutungsvariante zwar möglich ist, im allgemeinen jedoch die präskriptiven Spezifikationen der Zielmerkmale in der Verwendung des Begriffs der 'Argumentation' ('idealtypisierende' Verwendungsweise) zumindest implizit mitgemeint sind. 'Argumentation' in diesem idealtypisierenden Sinn ist primär über die präskriptiven Bedeutungskomponenten der Zielmerkmale definiert, also die Rationalität und Kooperativität. Wir wollen diese beiden präskriptiven Bedeutungskomponenten von 'Argumentation' im folgenden unter dem Begriff der '*Verallgemeinerbarkeit*' zusammenfassen (vgl. z.B. Perelman 1979: 93 ff.). Ziel einer Argumentation im idealtypischen Sinn ist es also, eine verallgemeinerbare Antwort zu finden; und eine Antwort kann genau dann als verallgemeinerbar gelten, wenn sie sowohl dem Kriterium der Rationalität als auch dem der Kooperativität genügt. '*Verallgemeinerbarkeit*' in diesem Sinne konzipieren wir als eine *optimierende Integration von Rationalität und Kooperativität* (vgl. ausführlich Groeben, Schreier & Christmann 1990: Kap. 2.).

3 'Argumentationsintegrität': Elaboration der (Definitions-)Merkmale als Argumentationsbedingungen

3.1 Rekonstruktion von Argumentationsbedingungen

Die präskriptiven Zielperspektiven von 'Argumentation', wie sie in dem Begriff der '*Verallgemeinerbarkeit*' zusammengefaßt sind, lassen sich i.S. von Wertungsdimensionen gleichzeitig als Grundlage von Wertungskriterien für Sprechhandlungen im Rahmen von Argumentationen rekonstruieren. Das heißt, daß aus den explizierten präskriptiven Konstruktmerkmalen in bezug auf das

Argumentationsziel (Gesprächstyp) Bedingungen im Hinblick auf die in Argumentationen (vom idealtypischen Begriffskern her) zulässigen Mittel (Sprechhandlungen) ableitbar sind (s.o. zur Verschränkung von Ziel- und Mittelperspektive im Argumentationsbegriff) – 'zulässig' insofern, als die präskriptiv spezifizierten Zielmerkmale von 'Argumentation' nur dann auch potentiell erreichbar sind, wenn die in der Argumentation verwendeten Mittel in dem durch diese Bedingungen abgesteckten Rahmen verbleiben.

Bedingungen hinsichtlich des in Argumentationen Zulässigen sind in der argumentationstheoretischen Literatur auf unterschiedlichsten Abstraktionsniveaus und für die unterschiedlichsten Geltungsbereiche formuliert worden.⁵ Auf oberstem Abstraktionsniveau sind z.B. Forderungen nach der Ernsthaftigkeit oder auch Gutwilligkeit der Teilnehmer/innen anzuführen (vgl. z.B. Geißner 1985: 141; Gatzemeier 1975: 152); ganz konkrete Anforderungen stellen dagegen z.B. die „sechs Hauptnormen für sachliches Argumentieren“ von Naess (1975: Kap. VII, z.B. „gegen tendenziöses Drumherumgerede“, „gegen tendenziöse Originaldarstellungen“) dar. Zu den am häufigsten genannten Kriterien auf mittlerem Abstraktionsniveau zählen: die Begründungsverpflichtung von Sprechern/innen bzw. die Verpflichtung zur Einlösung des mit einer Behauptung erhobenen Geltungsanspruchs im Fall einer Problematisierung durch den Hörer (vgl. z.B. Pavlidou 1978: 97 f.; Gatzemeier 1975: 150 f.); die Geltung von Argumenten, für die sich wiederum zwei Bedingungen anführen lassen, nämlich Relevanz i.S. der Rekonstruierbarkeit einer Übergangsregel von Prämisse zu Konklusion sowie Akzeptabilität der Prämisse (vgl. z.B. Klein 1981: 230 f.; Naess 1975: 144 ff.); die Aufrichtigkeit oder Wahrhaftigkeit von Teilnehmern/innen (vgl. z.B. Habermas 1976: 249; Kopperschmidt 1973: 88 ff.; Völzing 1979: 66); und schließlich die Gleichberechtigung aller Teilnehmer/innen sowohl unter inhaltlichen als auch formalen Gesichtspunkten (vgl. z.B. Kopperschmidt 1973: 87; Schank & Schoenthal 1976: 17 f.; Gatzemeier 1975: 151).

Diese Kriterien auf mittlerem Abstraktionsniveau lassen sich nun unter Rückgriff auf die präskriptiven Merkmale des Argumentationsbegriffs wie folgt systematisieren: Als partner-/zuhörerbezogenes Verfahren stellt 'Argumentation' sowohl eine Folge von Argumenten – d.h. Produkten – dar als auch einen kommunikativen Prozeß. Für eine idealtypisierende Begriffsverwendung von 'Argumentation' bedeutet dies, daß Sprechhandlungen in Argumentationen auch hinsichtlich beider Aspekte formal bewertet werden können und sollen, d.h. sowohl auf der propositionalen Ebene im Hinblick auf die *Relation zwischen den Argumenten* als auch in pragmatischer Hinsicht in bezug auf die *Relation zwischen Produzent und Rezipient*. Weiterhin können Sprechhandlungen in Argumentationen auch unter eher inhaltlichen Gesichtspunkten bewertet werden. Hier sind zum einen die propositionalen Sprechereinstellungen, d.h. die von Sprechern zum Ausdruck gebrachten Einstellungen hinsichtlich der Gültigkeit der von ihnen geäußerten Propositionen relevant; das betrifft die *Relation zwischen Produzent und Argument*. Zum anderen kann man in Analogie zu den Gelingensbedingungen für Sprechakte

Quasi-'Gelingensbedingungen' für Argumentation(en) als Gesprächstyp ansetzen; dadurch wird die *Relation zwischen Rezipient und Argument* thematisiert.

Im Hinblick auf die Zieldimensionen von Argumentationen lassen sich unter Berücksichtigung dieser vier Aspekte die folgenden (vier) Bedingungen für Sprechhandlungen in Argumentationen rekonstruieren (für eine genauere inhaltliche Explikation der Bedingungen vgl. die Ausdifferenzierung in Standards integrieren Argumentierens in 4.2; s.a. Schreier & Groeben 1990; Schreier 1992):

*1. Formale Richtigkeit: Die vorgebrachten Argumentationsbeiträge müssen formal richtig und valide sein, d.h. sie sollen in Einklang mit allgemeingültigen Übergangsregeln stehen sowie Relevanz aufweisen.*⁶

Diese erste Argumentationsbedingung rekurriert auf den Zielaspekt der 'möglichst rationalen Antwort'.

Es wurde bereits expliziert, daß dieses Ziel mittels Begründungen/Argumenten approximiert wird, die eine inhaltliche und formale Anknüpfung an bereits Akzeptiertes darstellen. Ein Kriterium für die Gültigkeit von Argumenten stellt die Rekonstruierbarkeit von Schluß- oder Übergangsregeln zwischen Prämissen und Konklusion dar. Sind solche Regeln für das jeweilige Argument nicht rekonstruierbar (sei es, daß der Sprecher seiner Begründungsverpflichtung nicht nachkommt; sei es, daß es sich um ein inkonsequentes Argument handelt), so kann auch die jeweilige Konklusion ('Antwort') das Zielkriterium der Rationalität nicht erfüllen. In erster Linie ist damit die Relation zwischen Argumenten thematisch; bei einer Bewertung von Sprechhandlungen in Argumentationen nach diesem Kriterium handelt es sich um eine primär formale Bewertung der 'Produkte' auf propositionaler Ebene.

2. Inhaltliche Richtigkeit/Aufrichtigkeit: Die Teilnehmer/innen an einer Argumentation müssen aufrichtig sein, d.h. nur solche Meinungen und Überzeugungen zum Ausdruck bringen (und für diese argumentieren), die sie selbst in dieser Form für richtig erachten.

Die zweite Argumentationsbedingung rekurriert ebenfalls primär auf den Zielaspekt der 'möglichst rationalen Antwort'; sekundär ist im Fall einer Bedingungsverletzung jedoch auch der zweite Zielaspekt der 'möglichst kooperativen transsubjektiven Verbreitung' tangiert.

Relevant ist hier allerdings nicht die propositionale Ebene, sondern die Ebene der propositionalen Sprechereinstellungen: Wenn ein Sprecher eine Einstellung bezüglich einer Proposition zum Ausdruck bringt, die z.B. mit seiner tatsächlichen Einstellung dieser Proposition gegenüber nicht übereinstimmt (A behauptet z.B. x, woraus die propositionale Einstellung 'glaubt x' zu folgern wäre; diese lautet aber: 'glaubt nicht, daß x'), obwohl er dies mit seiner Begründung vorgibt, so ist die zweite Bedingung für die Gültigkeit eines Arguments nicht erfüllt, nämlich die der Akzeptabilität der Prämisse. Eine auf der Grundlage von in diesem Sinne ungültigen Argumenten erzielte Antwort kann entsprechend auch keine möglichst rationale sein.⁷ Weiterhin werden auf diese Weise die anderen Teilnehmer/innen getäuscht (Täuschung als argumentationsfremdes Mittel) und zu einem falschen

Handeln verleitet (vgl. Maas & Wunderlich 1972: 196 f.). Das ist unvermeidbar dem Interesse der anderen Teilnehmer/innen entgegengesetzt, so daß bei Unaufrichtigkeit von Teilnehmern/innen auch das zweite Zielmerkmal der 'möglichst kooperativen transsubjektiven Verbreitung' nicht erreicht werden kann. Damit ist primär die Relation zwischen Produzent und Argument thematisch; es handelt sich um eine Bewertung von Sprechhandlungen nach semantisch-inhaltlichen Kriterien.

3. Inhaltliche Gerechtigkeit: Die vorgebrachten Argumente müssen den anderen Teilnehmern/innen gegenüber inhaltlich gerecht sein, d.h. sie sollen mit übergreifenden moralischen Normen im Einklang stehen.

Die dritte Argumentationsbedingung rekurriert in inhaltlicher Hinsicht primär auf das zweite Zielmerkmal der 'möglichst kooperativen transsubjektiven Verbreitung'; sekundär ist bei einer Bedingungsverletzung jedoch auch das erste Zielmerkmal einer 'möglichst rationalen Antwort' tangiert.

Führt ein Teilnehmer an einer Argumentation Argumente an, die anderen Teilnehmern/innen gegenüber inhaltlich ungerecht sind, so können diese Teilnehmer/innen das fragliche Argument in ihrem eigenen Interesse nicht einsichtsvoll übernehmen (die inhaltliche Gerechtigkeit läßt sich hier in Analogie zum Konzept der Gelingensbedingungen für Sprechakte als Quasi-Gelingensbedingung für Argumentation als Gesprächstyp rekonstruieren); das Übernehmen eines solchen Arguments wäre allenfalls unter Zwang oder irrtümlich möglich. Zum anderen können andere Teilnehmer/innen oder Dritte, wenn sie das fragliche Argument irrtümlich übernehmen, die von den betroffenen Teilnehmern/innen im weiteren Argumentationsverlauf vorgebrachten Argumente nicht mehr adäquat beurteilen, wenn sie diese Argumente dann z.B. entsprechend dem – in Wirklichkeit inhaltlich ungerechten – vorangegangenen Argument relativieren. Damit ist jedoch zum einen das Zielmerkmal der 'möglichst kooperativen transsubjektiven Verbreitung' verletzt (Verbreitung von Meinungen durch Zwang als argumentationsfremdes Mittel); zum anderen ist – für den Fall der irrtümlichen Akzeptanz eines solchen Arguments – auch das erste Zielmerkmal der Rationalität insofern tangiert, als eine auf dieser Grundlage erzielte 'Antwort' keine möglichst rationale sein kann. Durch diese Bedingung wird primär die Relation zwischen Rezipient und Argument thematisiert; bei einer Bewertung von Sprechhandlungen in Argumentationen nach diesem Kriterium handelt es sich um eine inhaltliche Bewertung auf pragmatisch-semantischer Ebene.

4. Prozedurale Gerechtigkeit/Kommunikativität: Die Durchführung des Verfahrens muß gerecht sein, d.h. alle Teilnehmer/innen müssen gleichermaßen die Möglichkeit haben, gemäß ihren individuellen (sachlich relevanten und rational begründbaren) Überzeugungen an der Klärung (Antwortfindung) mitzuwirken.

Die vierte Argumentationsbedingung rekurriert auf das zweite Zielmerkmal der 'möglichst kooperativen transsubjektiven Verbreitung', und zwar in formal-prozeduraler Hinsicht.

Wird das Verfahren der Argumentation so durchgeführt, daß die wechselseitigen Kommunikations- und Verständigungsmöglichkeiten zwischen den Teilnehmern/

innen eingeschränkt werden, so können auch die relevanten Überzeugungen einzelner (durch die Einschränkung benachteiligter) Teilnehmer/innen bei der Klärung der Meinungsverschiedenheit nicht mehr adäquat berücksichtigt werden. Dies führt dazu, daß die so benachteiligten Teilnehmer/innen die jeweils erzielte 'Klärung' bei (berechtigtem) Verfolgen ihres eigenen Interesses auch nicht einsichtsvoll übernehmen können; das Übernehmen einer solchen Antwort wäre allenfalls unter Zwang möglich, aber auf jeden Fall ist das Zielmerkmal einer 'möglichst kooperativen transsubjektiven Verbreitung' verletzt.

Hier ist primär die Relation zwischen Produzent und Rezipient thematisch; dabei handelt es sich um eine Bewertung von Sprechhandlungen nach formal-pragmatischen Kriterien.

Wenn Sprechhandlungen innerhalb des Gesprächstyps 'Argumentation' einer oder mehreren dieser Bedingungen nicht genügen, so gelten diese Sprechhandlungen zwar immer noch als 'Argumentieren', jedoch lediglich in der randintensionalen, deskriptiven Bedeutungsvariante. 'Idealtypische' Argumentationen sind dagegen durch die Erfüllung der explizierten vier Bedingungen gekennzeichnet. Die vier Bedingungen können u.E. als notwendige Bedingungen für die Erreichung der präskriptiv spezifizierten Zielmerkmale der 'möglichst rational begründeten Antwort' (s.o. 3. Merkmal) 'von möglichst kooperativer transsubjektiver Verbreitung' (s.o. 4. Merkmal) gelten, nicht jedoch als hinreichende Bedingungen.⁸

3.2 Explikation des Konstrukts 'Argumentationsintegrität'

Bei der Ausdifferenzierung des Konzepts der Argumentationsintegrität gehen wir in einem ersten Schritt davon aus, daß *mit dem Gesprächstyp 'Argumentation' prototypisch der Anspruch auf Verallgemeinerbarkeit* als Zusammenfassung der beiden präskriptiv spezifizierten Zielmerkmale der 'möglichst rationalen Antwort' sowie der 'möglichst kooperativen transsubjektiven Verbreitung' verbunden ist. Als zweiten Schritt postulieren wir, daß Personen, die sich auf den Gesprächstyp 'Argumentation' einlassen, *sich dieses Anspruchs zumindest intuitiv bewußt sind* bzw. die präskriptiv spezifizierten Zielmerkmale von Argumentationen sowie die zu deren Einlösung erforderlichen Argumentationsbedingungen wenigstens ungefähr kognitiv abbilden. In einem dritten Schritt schließlich nehmen wir an, daß die *Teilnehmer/innen an Argumentationen von den anderen Teilnehmer/innen erwarten*, daß diese mit 'Argumentation' ebenfalls den Anspruch auf Verallgemeinerbarkeit verbinden, die Zielmerkmale sowie die zu deren Einlösung erforderlichen Bedingungen intuitiv kennen und sich daher in ihren Argumentationsbeiträgen an diese Bedingungen halten werden. Insofern dies für alle Teilnehmer/innen an einer Argumentation gilt, lassen sich die Zielmerkmale von Argumentationen und die ihnen zugeordneten Argumentationsbedingungen auch i.S. *impliziter reziproker Erwartungen* der Teilnehmer/innen rekonstruieren, die wir im folgenden unter dem Begriff der *'Ernsthaftigkeitserwartung'* zusammenfassen wollen. Diese impliziten reziproken Erwartungen stellen gleichzeitig *Verpflich-*

tungen dar, die die Teilnehmer/innen eingehen, indem sie sich auf die Argumentationssituation einlassen – und zwar, zusammenfassend, die Verpflichtung, nicht wissentlich etwas zu tun, was die Argumentationsbedingungen verletzt. Daraus ergibt sich unmittelbar die Explikation des Konstrukts der Argumentationsintegrität im Sinne der Forderung, *integer* zu argumentieren, d.h. *nicht wissentlich etwas zu tun, was den Argumentationsbedingungen und folglich den Zielmerkmalen des Gesprächstyps 'Argumentation' zuwiderläuft*. 'Integer' heißt dabei soviel wie 'unbestechlich'. Übertragen auf den argumentativen Bereich bezieht sich die Unbestechlichkeit primär auf die Wahrung der in dem Gesprächstyp 'Argumentation' enthaltenen Idealvorstellung des Anspruchs auf Verallgemeinerbarkeit (verbunden mit der reziproken Erwartung der Ernsthaftigkeit). Wer *integer* argumentiert, beugt sich allein dem 'merkwürdig zwanglosen Zwang des besseren Arguments' – opfert nicht die Argumentation als rationales Klärungsverfahren der Durchsetzung eigener Interessen, sondern ist bemüht, keine die Argumentation zerstörenden Zwecke zur Geltung kommen zu lassen.

Für die Explikation von Argumentationsintegrität als ethischer Zielvorstellung ist dabei der Rekurs auf den subjektiven Bewußtseinszustand der Teilnehmer/innen konstitutiv, wie er in der Formulierung 'nicht *wissentlich* etwas tun, was die Argumentationsbedingungen verletzt' zum Ausdruck kommt. Das heißt: Wir gehen keinesfalls davon aus, daß eine Verletzung der Argumentationsbedingungen als solche bereits in den Geltungsbereich des Konstrukts fällt. Eine Verletzung der Argumentationsbedingungen wird vielmehr erst dann ethisch relevant, wenn der Sprecher sich zumindest intuitiv dessen bewußt ist, daß er mit einer bestimmten Sprechhandlung einen Regelverstoß begeht (für eine empirische Modellierung vgl. Groeben, Nüse & Gauler 1992).

Daß diese Annahme eines sprecherseitigen intuitiven Wissens um die Argumentationsbedingungen gerechtfertigt ist, wird auch daran deutlich, daß Regelverstöße in Argumentationen in der Praxis häufig mit einem 'Verschleierungsversuch' einhergehen; das heißt, Sprecher, die gegen die Argumentationsbedingungen verstoßen, versuchen häufig, den anderen Teilnehmern/innen gegenüber den Anschein zu erwecken, als hielten sie sich an die Bedingungen. Ein solches verdeckt unintegres Argumentieren stellt eine ganz grundsätzliche Form der Täuschung der anderen Teilnehmer/innen hinsichtlich der eigenen Ernsthaftigkeit dar. Wer uninteger argumentiert, ist, in der Terminologie von Eggs (1976), ein 'Falschspieler' (im Gegensatz zu einem 'Spielverderber', der ganz offen die Regeln des 'Spiels' durchbricht): „Der Falschspieler ist ein Spieler, der so tut, als ob er sich an die Spielregeln hält – er spielt dem Schein nach richtig. Der Falschspieler entspricht dem Lügner – beide sind dann erfolgreich, wenn ihre Mitspieler ihr Falsch-Spielen nicht bemerken ... der Betrüger respektiert ja gerade die Regeln des Spiels; was er nicht respektiert, ist etwas ganz anderes, nämlich die Metakonvention, daß man aufrichtig spielt.“ (o.c.: 324; vgl. auch Völzings Unterscheidung zwischen kooperativem und strategischem Argumentieren: 1979: 13 f.). Auf dieser Grundlage läßt sich verdeckt unintegres Argumentieren als sekundäre Form der Unaufrichtigkeit

rekonstruieren, die wir im folgenden als 'kollokutionäre Unaufrichtigkeit' bezeichnen wollen (vgl. zum Konzept der Kollokution: Keller 1977).⁹

Integeres Argumentieren in diesem Sinne ist ein Wertkonzept, d.h. ein Zustand, der von einer Gruppe von Menschen als gut bzw. erstrebenswert angesehen wird (und angesehen werden soll). Daraus folgt ganz grundsätzlich: Wenn 'integeres Argumentieren' einen anzustrebenden Zustand bezeichnet, der sich als Beachtung der aus den präskriptiv spezifizierten Zielmerkmalen von 'Argumentation' abgeleiteten vier Argumentationsbedingungen charakterisieren läßt, so ist dies als normative Forderung aufzufassen, die Argumentationsbedingungen nicht wissentlich zu verletzen. Bezogen auf den einzelnen Sprecher sind aus der Einführung des Konstrukts der Argumentationsintegrität keine Positivforderungen ableitbar, sondern lediglich Unterlassensforderungen, d.h. die Forderung, Argumentationsbeiträge zu unterlassen, von denen er weiß, daß sie eine Verletzung der Argumentationsbedingungen darstellen (zur Begründungsfähigkeit von Normen als Unterlassens-, aber nicht als Positivanforderungen vgl. Groeben 1986b).

Hinsichtlich der Bewertung von Phänomenen unintegeren Argumentierens durch die Teilnehmer/innen selbst gehen wir von der Hypothese aus, daß dem Wertkonzept auf seiten der Teilnehmer/innen subjektive Wertstandards entsprechen, die die selbst- und fremdbezogene Erwartung begründen, integer zu argumentieren. Diese Erwartungen sind u.E. enttäuschungsresistent, d.h. sie unterscheiden sich als normative von z.B. kognitiven Erwartungen dadurch, daß sie auch im Enttäuschungsfall nicht revidiert werden (vgl. Luhmann 1984). Sofern es sich bei diesen Erwartungen um implizite reziproke handelt, nehmen wir weiterhin an, daß diese Erwartungen erst bei vermeintlicher oder tatsächlicher Verletzung salient werden. Das heißt: Wir gehen (in Analogie zu den Maximen des Kooperationsprinzips nach Grice 1979) davon aus, daß erwartungskonformes integeres Argumentieren kommunikativ unauffällig ist und auch keine explizite positive, sondern lediglich eine neutrale Bewertung erfährt, wohingegen unintegeres Argumentieren explizit negativ bewertet wird. Werden die Erwartungen, integer zu argumentieren, im Fall einer vermeintlichen oder tatsächlichen Verletzung durch den jeweils anderen salient, so resultieren vermutlich Gefühle der Enttäuschung und Empörung, die auf ein überpersönliches Gerechtigkeitsgefühl verweisen (zu einer ersten empirischen Überprüfung dieser Hypothese vgl. Blickle & Groeben 1990; zu einer detaillierten Validierung der psychisch-reflexiven Realgeltung des Wertkonzepts s. Christmann & Groeben 1991).¹⁰ Wird eine Person häufig und wiederholt mit Phänomenen unintegeren Argumentierens konfrontiert, so sind weitere Folgen zu erwarten, wie z.B. Vertrauensverlust, Ohnmachtsgefühle, genereller Rückzug aus argumentativen Interaktionen, Täter-Opfer-Umkehrungen etc. (s. dazu ebenfalls Christmann & Groeben 1991: 82 ff.).

Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß die Stipulation des Konstrukts der Argumentationsintegrität ganz wesentlich auf der Aktualisierung der präskriptiv spezifizierten Zielmerkmale des Argumentationsbegriffs aufbaut. Zwar gehen wir davon aus, daß Personen, die sich auf den Gesprächstyp 'Argumentation' einlassen, diese präskriptiv spezifizierten Zielmerkmale in den meisten Fällen zumindest

mitaktualisieren; es sind jedoch durchaus auch Situationen denkbar, in denen das, z.B. aufgrund einer gemeinsamen Interaktionshistorie, einer impliziten Übereinkunft o.ä., nicht der Fall ist. Sind die präskriptiven Zielmerkmale von allen Teilnehmern/innen nicht aktualisiert, dann bestehen auch keine impliziten reziproken Erwartungen der von uns hypothetisch postulierten Art; entsprechend unterliegen die Sprechhandlungen von Teilnehmern/innen in einer solchen Situation auch nicht dem Kriterium der Argumentationsintegrität.

4 Anwendungskonsequenzen für eine Ethik der Kommunikation

Mit der Einführung des Konstrukts der Argumentationsintegrität als der Forderung, nicht wissentlich etwas zu tun, was die Argumentationsbedingungen verletzt, liegt auf generellstem Abstraktionsniveau ein Kriterium zur Beurteilung von argumentativem Handeln vor. Um dieses Kriterium aber zur Beschreibung und Bewertung von Sprechhandlungen in konkreten Argumentationen heranziehen zu können, sind Spezifikationen der generellen Norm in Richtung auf Anwendungsrelevanz erforderlich. Diese beziehen sich zum einen auf die genauere Erläuterung der Bedingungen, unter denen wir vom Vorliegen argumentativer Unintegrität sprechen, zum anderen auf die Konkretisierung der generellen Unterlassensforderung in Form von 11 Standards der Argumentationsintegrität.

4.1 'Objektive' und 'subjektive Tatbestandsmerkmale'

Zunächst wollen wir die für das Vorliegen argumentativer Unintegrität relevanten Faktoren noch genauer spezifizieren. Im vorigen Abschnitt (3.2) haben wir bereits betont, daß das Konstrukt der Argumentationsintegrität ganz wesentlich auf den je subjektiven Bewußtseinszustand der Teilnehmer/innen rekurriert (deshalb die Formulierung, nicht wissentlich etwas zu tun, was den Argumentationsbedingungen zuwiderläuft). Das bedeutet, daß unintegres Argumentieren nur dann vorliegt, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Es muß zum einen eine Regelverletzung im Sinne einer Verletzung der Argumentationsbedingungen gegeben sein; zum anderen muß sich der Sprecher, der diese Regelverletzung begeht, zumindest intuitiv bewußt sein, daß seine Sprechhandlung eine solche Verletzung beinhaltet oder darstellt.

Diese Unterscheidung zwischen Regelverletzung einerseits und subjektivem Bewußtsein hinsichtlich der Regelverletzung andererseits entspricht im wesentlichen der Unterscheidung zwischen sog. 'objektiven' und 'subjektiven Tatbestandsmerkmalen', wie sie im Strafrecht getroffen wird. 'Objektive Tatbestandsmerkmale' sind definiert als „Merkmale, die das äußere Erscheinungsbild der Tat bestimmen, z.B. der Eintritt des Handlungserfolges, der Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg u.ä.“ (Sch/Sch-Lenckner: Vorb. § 13 ff., RN 62), die sich also objektiv von außen bestimmen lassen; unter 'subjektiven Tatbestandsmerkmalen'

dagegen versteht das Strafrecht solche, „die dem psychisch-seelischen Bereich und der Vorstellungswelt des Täters angehören“ (Wessels 1985: 38). Objektive Tatbestandsmerkmale sind z.B. 'jemanden töten' oder 'Gift in Flüsse leiten', subjektive Tatbestandsmerkmale dagegen etwa 'Absichtlichkeit' oder 'Fahrlässigkeit'; ein Delikt im strafrechtlichen Sinne ergibt sich dabei zumeist erst, wenn sowohl objektive als auch subjektive Tatbestandsmerkmale vorliegen. Nicht jede Kombination objektiver und subjektiver Tatbestandsmerkmale ist allerdings gleichermaßen strafrechtlich relevant; die jeweilige Schwere des Delikts kann vielmehr sowohl von der Wertigkeit des jeweiligen objektiven Tatbestandsmerkmals ('jemanden töten' ist z.B. etwas, was man einfach nicht tun darf – auch nicht aus Versehen) als auch der jeweiligen subjektiven Tatbestandsmäßigkeit abhängig sein (vgl. z.B. die Delikte 'Diebstahl' und 'Gebrauchsanmaßung', die sich nur hinsichtlich der subjektiven Tatbestandsmerkmale unterscheiden, nämlich des (Nicht-)Vorliegens einer Zueignungsabsicht; vgl. ausführlicher Nüse et al. 1991).

Diese strafrechtliche Modellierung wollen wir heuristisch für die weitere Explikation und Konkretisierung des Konstrukts der Argumentationsintegrität nutzen. In diesem Sinne konzipieren wir verschiedene Formen der Verletzung von Argumentationsbedingungen als 'objektive Tatbestandsmerkmale'; von 'argumentativer Unintegrität' sprechen wir jedoch nur dann, wenn diese objektiven Tatbestandsmerkmale bzw. Regelverletzungen auch mit einem bestimmten Grad an subjektiver Tatbestandsmäßigkeit (z.B. 'absichtlich' i.S. von 'wissentlich und willentlich') herbeigeführt oder realisiert werden. Weiterhin gehen wir davon aus, daß argumentative Unintegrität im Alltag um so eher auch diagnostiziert wird, je höher die Wertigkeit des objektiven Tatbestandsmerkmals und der Grad (unterstellter) subjektiver Tatbestandsmäßigkeit sind (zu einer empirischen Überprüfung dieser Modellierung vgl. Groeben, Nüse & Gauler 1992). Dabei nehmen wir an, daß unintegres Argumentieren im Regelfall etwas ist, was dem jeweiligen Sprecher auch persönlich vorgeworfen werden kann; wir konzipieren 'unintegres Argumentieren' also im wesentlichen als Schuldurteil. Die Gewichtung einer argumentativen Unintegrität wird jedoch im konkreten Gesprächskontext auch vom Vorliegen bzw. dem hörerseitigen Zugeständnis eventueller Entschuldigungsgründe im weitesten Sinne mitbestimmt (vgl. Nüse, Groeben, Christmann & Gauler 1993); in einzelnen Fällen können diese Entschuldigungsgründe auch so schwer wiegen, daß das Schuldurteil auf ein Unrechtsurteil 'zurückgestuft' wird. Welche Umstände in einem konkreten Gesprächskontext jeweils als Entschuldigungsgründe akzeptiert werden, unter welchen Bedingungen 'unintegres Argumentieren' lediglich ein auf die Tat bezogenes Unrechtsurteil darstellt oder aber als ein mit einem persönlichen Vorwurf an den Sprecher verbundenes Schuldurteil gemeint ist, all das muß Gegenstand künftiger empirischer Untersuchungen sein (vgl. ausführlicher Nüse et al. 1991; 1993).

Das Verhältnis von konkreten Handlungen zu Tatbestandsmerkmalen ist innerhalb dieser Modellierung so beschaffen, daß konkrete Merkmale einer Handlung ein Tatbestandsmerkmal konstituieren. Dadurch, daß jemand z.B. eine bestimmte Absicht hat und ein bestimmtes objektives Tatbestandsmerkmal herbeiführt, ar-

gumentiert er uninteger. Die Relation zwischen konkreter Handlung und Tatbestand ist dabei in der Regel die einer konventional geregelten Konstituierung („X zählt als Y“; vgl. Goldmann 1970) – wobei allerdings zu beachten ist, daß es für das (juristische) Urteil der Tatbestandsmäßigkeit nicht auf die 'psychische Realität' dieser Zuordnung ankommt. Das heißt: Der 'Täter' muß zwar den Bedeutungsgehalt seiner Tat erfaßt haben, was in der Regel eine Erfassung der sozialen Tragweite und und alltäglichen Bewertung einer solchen Tat beinhaltet (vgl. den Begriff der „Parallelwertung in der Laiensphäre“; Sch/Sch-Cramer: § 15 RN 45); es ist jedoch nicht erforderlich, daß er den genauen Wortlaut des Gesetzes kennt oder weiß, daß seine Handlung der Kennzeichnung des jeweils relevanten Gesetzes entspricht. Die Formulierung 'er wollte einen Diebstahl begehen' bedeutet also nicht 'er wollte den § 242 STGB verletzen'. Entsprechend kann man auch nicht sagen 'der Sprecher wollte gegen die Regeln der Argumentationsintegrität verstoßen', insofern der Sprecher einen Wortlaut solcher Regeln nicht kennen muß. Allerdings kann man davon ausgehen, daß es auch für das Konstrukt der Argumentationsintegrität und die diesem korrespondierenden (und im folgenden zu explizierenden) Regeln eine 'Parallelwertung in der Laiensphäre' gibt, über die sich der Sprecher beim unintegren Argumentieren auch intuitiv im klaren ist.

4.2 Die Standards der Argumentationsintegrität als Kategorien ethisch problematischer Rhetorikstrategien

Abschließend bleibt nun zu spezifizieren, was im konkreten Argumentationskontext jeweils als eine Verletzung der Argumentationsbedingungen gelten kann. Eine solche Spezifikation läßt sich auf zwei Ebenen vornehmen.

Ausgehend von der generellen Forderung, nicht wissentlich etwas zu tun, was den Argumentationsbedingungen zuwiderläuft, lassen sich in einem ersten Schritt analog den Argumentationsbedingungen (s.o. 3.1) sog. 'Merkmale (un-)integren Argumentierens' in Form von Unterlassensforderungen formulieren. Diese Merkmale spezifizieren auf vergleichsweise hohem Abstraktionsniveau zusammenfassend Klassen (wissentlich herbeigeführter) objektiver Tatbestandsmerkmale unintegren Argumentierens im Sinne argumentativer Regelverletzungen; dabei ist jeder der oben genannten Argumentationsbedingungen je eine Klasse objektiver Tatbestandsmerkmale zugeordnet, die sich über die Verletzung der jeweiligen Argumentationsbedingung konstituieren:

Merkmal (I): fehlerhafte Argumentationsbeiträge

- nicht wissentlich fehlerhafte Argumentationsbeiträge anführen

Merkmal (II): unaufrichtige Argumentationsbeiträge

- nicht wider bessere Überzeugung/Einsicht argumentieren

Merkmal (III): inhaltlich ungerechte Argumente

- keine Argumente anführen, die anderen Teilnehmern/innen gegenüber inhaltlich ungerecht sind

Merkmal (IV): ungerechte Interaktionen

- nicht die gleichberechtigte Teilnahme der Argumentationspartner/innen erschweren oder unmöglich machen

Für eine weitergehende Spezifikation dieser 4 Merkmale (un)integers Argumentierens kann auf die Diskussion des sog. Mißbrauchsproblems der Rhetorik zurückgegriffen werden; dabei handelt es sich um die (seit Platon thematische) Frage, wie sich ein potentieller Mißbrauch der Rhetorik wirkungsvoll verhindern läßt (zu einem Überblick vgl. Fey 1990; Schreier 1992). Ein Bezug zum Konstrukt der Argumentationsintegrität ist hier nicht nur durch die generelle Vergleichbarkeit der Fragestellung gegeben, nämlich die Auszeichnung bestimmter Formen sprachlich-argumentativen Handelns als unredlich bzw. unzulässig; speziell in der kontemporären Gebrauchsrhetorik wird darüber hinaus der Versuch unternommen, solche Formen unzulässigen Argumentierens in Form von Aufzählungen oder auch Systematisierungen ethisch problematischer Strategien konkret zu beschreiben (vgl. Schreier 1992: Kap. 4.3.). Da sich diese Systematisierungen mit durchschnittlich etwa 4 Kategorien aber ebenfalls auf recht hohem Abstraktionsniveau bewegen, wäre eine direkte Übernahme gebrauchsrhetorischer Strategiekategorisierungen für die Konkretisierung des Konstrukts der Argumentationsintegrität nicht weiterführend; zudem erweisen sich die Kategorisierungen untereinander als sehr uneinheitlich. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, daß in der Populärrhetorik die Klassifikation problematischer Strategien ohne explizite ethisch-theoretische Rekonstruktion vorgenommen wird, d.h. allenfalls unter implizitem Rückgriff auf normative Zielvorstellungen argumentativer Kommunikation; daraus resultiert dann z.T. eine gewisse induktive Beliebigkeit der Zusammenfassung von Strategien zu Gruppen. Demgegenüber bietet das Konstrukt der Argumentationsintegrität die Möglichkeit, mittels einer Verbindung von theoretischer Deduktion und empirisch-induktiver Systematik zu einer differenzierteren und zugleich kohärenten Strategienklassifikation zu gelangen; dies entspricht außerdem der theoretischen Annahme, daß das Konstrukt subjektseitig in Form von Wertstandards repräsentiert ist. Eine empirische Zusammenfassung ethisch problematischer Argumentationsstrategien zu Strategiegruppen kann dabei dreierlei leisten: eine Konkretisierung der 4 Merkmale (un)integers Argumentierens, eine Systematisierung des umfangreichen gebrauchsrhetorischen Strategiematerials und schließlich eine Rekonstruktion subjektiver Wertstandards integers Argumentierens.

Zu diesem Zweck wurden 90 Versuchspartner/innen (Vptn) 35 repräsentativ ausgewählte gebrauchsrhetorische Strategien zur Redlichkeitsbeurteilung, Merkmalszuordnung sowie zum freien Sortieren nach Ähnlichkeit vorgelegt (vgl. ausführlich Schreier & Groeben 1991; Schreier 1992); die Vptn-Stichprobe umfaßte sowohl Experten/innen als auch Laien/innen (mit und ohne Abitur). Eine clusteranalytische Auswertung der Sortierungen ergab die folgenden 11 Cluster bzw. Standards integers Argumentierens:¹¹

Merkmal I: fehlerhafte Argumentationsbeiträge

1. *Stringenzverletzung*: Unterlasse es, absichtlich in nicht stringenter Weise zu argumentieren.
2. *Begründungsverweigerung*: Unterlasse es, deine Behauptungen absichtlich nicht oder nur unzureichend zu begründen.

Merkmal II: unaufrichtige Argumentationsbeiträge

3. *Wahrheitsvorspiegelung*: Unterlasse es, Behauptungen als objektiv wahr auszugeben, von denen du weißt, daß sie falsch oder nur subjektiv sind.
4. *Verantwortlichkeitsverschiebung*: Unterlasse es, Verantwortlichkeiten absichtlich ungerechtfertigt in Abrede zu stellen, in Anspruch zu nehmen oder auch auf andere (Personen oder Instanzen) zu übertragen.
5. *Konsistenzvorspiegelung*: Unterlasse es, absichtlich nicht oder nur scheinbar in Übereinstimmung mit deinen sonstigen (Sprech-)Handlungen zu argumentieren.

Merkmal III: inhaltlich ungerechte Argumente

6. *Sinnentstellung*: Unterlasse es, fremde oder eigene Beiträge sowie Sachverhalte absichtlich sinnentstellend wiederzugeben.
7. *Unerfüllbarkeit*: Unterlasse es, und sei es auch nur leichtfertig, für solche (Handlungsauf-)Forderungen zu argumentieren, von denen du weißt, daß sie so nicht befolgt werden können.
8. *Diskreditieren*: Unterlasse es, andere Teilnehmer/innen absichtlich oder leichtfertig zu diskreditieren.

Merkmal IV: ungerechte Interaktionen

9. *Feindlichkeit*: Unterlasse es, deinen Gegner in der Sache absichtlich als persönlichen Feind zu behandeln.
10. *Beteiligungsbehinderung*: Unterlasse es, absichtlich in einer Weise zu interagieren, die das Mitwirken anderer Teilnehmer/innen an einer Klärung behindert.
11. *Abbruch*: Unterlasse es, die Argumentation ungerechtfertigt abzuberechnen.

Diese auf mittlerem Abstraktionsniveau formulierten Standards spezifizieren wiederum Klassen objektiver Tatbestandsmerkmale (in Kombination mit einem bestimmten Ausmaß subjektiver Tatbestandsmäßigkeit), die als unterschiedliche Formen von Verletzungen der Argumentationsbedingungen rekonstruierbar sind; gleichzeitig fungieren sie als zusammenfassende Kategorien einzelner Strategien unintegrieren Argumentierens.

5 Fazit und Ausblick

Das so spezifizierte Konstrukt der Argumentationsintegrität konstituiert zunächst ein Rahmenmodell für die Erforschung interdisziplinärer Fragestellungen; darüber hinaus wird durch den Rückgriff auf rhetorische Konzeptionen auch

eine – speziell unter dem Gesichtspunkt der Anwendungsrelevanz bedeutsame – Integration theoretischer und praktischer Fragestellungen erzielt.

Unter interdisziplinärer Perspektive bietet das Konstrukt zunächst im Rahmen der Argumentationstheorie (vor allem über die zugrunde liegende Argumentationsdefinition) Ansatzpunkte, die eingangs explizierten Defizite der Argumentationsforschung zu überwinden. Dabei ermöglicht die Unterscheidung von deskriptiver und präskriptiver Verwendungsweise des Argumentationsbegriffs vor allem die Aufhebung der beklagten Dichotomie von Deskription und Präskription, insofern auch Formen der Argumentation, die einer präskriptiven Definition nicht entsprechen, als 'Argumentieren' rekonstruierbar bleiben; gleichzeitig werden solche Abweichungen durch die Spezifikation 'idealtypisierender' Kriterien (im Sinne einer präskriptiven Spezifikation des 3. und 4. Definitionsmerkmals) einer systematischen Beschreibung und damit auch ethischen *Bewertbarkeit* zugeführt. Die Zielmerkmale der 'möglichst rational begründeten Antwort' 'von möglichst transsubjektiver Verbreitung' stellen u.E. dann auch Ansatzpunkte für eine Überwindung der latenten Perpetuierung der analytisch-monologischen Tradition innerhalb der Argumentationsforschung dar. Im Vordergrund steht dabei die Erweiterung des Begriffs der Akzeptabilität einer argumentativen Lösung um den Aspekt der Interessenbezogenheit; die Güte der Lösung bemißt sich entsprechend nicht nur an der Rationalität, sondern ebenso an der Kooperativität des Argumentationsverfahrens.

Unter psychologischer Perspektive stellt sich in erster Linie die Frage nach der psychischen Realgeltung der postulierten Normen und Standards (als 'Parallelität der Bewertung in der Laiensphäre'; vgl. Nüse et al. 1991); das impliziert unter anderem auch die Ableitung und empirische Überprüfung von Hypothesen zum Prozeß der Diagnose argumentativer Unintegrität unter Einbeziehung potentiell relevanter Personen- und Situationsfaktoren (vgl. oben und Groeben et al. 1992). Und im Rahmen linguistischer Forschung wird schließlich die Frage relevant, wie Sprecher/innen im Alltag die verschiedenen Formen unintegeren Argumentierens sprachlich realisieren. Mit diesen Fragestellungen ist daher eine argumentationstheoretische, psychologisch-empirische und linguistische Forschungsintegration verbunden, wie sie für den komplexen Gegenstandsbereich des Argumentierens in jüngster Zeit wiederholt gefordert wurde (vgl. z.B. Grootendorst 1991: 112; Johnson 1991: 8).

Darüber hinaus werden durch den Rückgriff auf die Gebrauchsrhetorik auch Anwendungsmöglichkeiten des Konstrukts der Argumentationsintegrität auf unmittelbar praxisrelevante Probleme eröffnet. So kann das Konstrukt aufgrund der Spezifikation der 11 Standards z.B. als Beitrag zu einer Lösung des Mißbrauchsproblems der Rhetorik gelten. Insofern es sich bei diesen Standards nicht nur um individuell-subjektive, sondern um überindividuell-begründbare Bewertungsgesichtspunkte handelt, stellen sie letztlich auch Evaluationskriterien dar, wie sie im Sinne einer Angewandten Rhetorik innerhalb der wissenschaftlichen Rhetorikforschung für die Praxis gefordert werden (vgl. Hess-Lüttich 1991: 36). Dabei lassen sich die explizierten (Unterlassens-)Forderungen an Sprecher/innen in Ar-

gumentationen z.B. als Ausgangspunkt von Sensibilisierungstrainings für Hörer/innen nutzbar machen. Das Konstrukt der Argumentationsintegrität stellt somit nicht nur einen Schritt in Richtung auf Interdisziplinarität dar, sondern kann darüber hinaus zur Integration von Argumentationstheorie und rhetorischer Praxis beitragen.

Anmerkungen

- 1 Diese Arbeit basiert auf Ergebnissen des Projektes C1 'Argumentationsintegrität in Alltagskommunikation' innerhalb des SFB 245 'Sprache und Situation' (Heidelberg/Mannheim). Wir danken der Deutschen Forschungsgemeinschaft für die Förderung unserer Arbeit.
- 2 Bei dieser Differenzierung zwischen normativ und deskriptiv orientierten Ansätzen innerhalb der Argumentationstheorie handelt es sich lediglich um die Herausarbeitung unterschiedlicher Akzentuierungen, nicht um definitorische Unterscheidungen. So ist es selbstverständlich möglich, rationales Argumentieren unter der deskriptiven Fragestellung zu betrachten, welche Argumentformen Personen verwenden, um ihr Gegenüber zu überzeugen. Ebenso läßt sich in bezug auf strategisches Argumentieren fragen, welche Strategien den größten Persuasionserfolg erzielen; die letztere Fragestellung ist allerdings eher der Persuasionsforschung als der Argumentationstheorie im engeren Sinne zuzuordnen.
- 3 Die Vermutung, daß die Argumentationstheorie sich noch nicht vollständig von der monologischen Tradition gelöst hat, bezieht sich ausdrücklich auf normative Ansätze im europäischen, speziell im deutschsprachigen Raum. In bezug auf die amerikanische Argumentationstheorie kann man dagegen von einer zunehmenden Konzentration auf Argumentation als Interaktion sprechen – allerdings primär unter deskriptiver Perspektive (vgl. z.B. Jackson 1987; Jacobs 1987), so daß Fragen nach den Bedingungen kooperativer Argumentation auch dort kaum thematisch werden.
- 4 In bezug auf den Aspekt der 'begründeten Antwort' mag sich auf den ersten Blick die Frage stellen, inwiefern sich dieser von der Voraussetzung des 'Klärungsinteresses' unterscheidet. Hier ist auf die innerhalb der Diskussion um die sog. teleologische Erklärung vorgenommene Unterscheidung von *Ziel* und *Zielsetzung* (vgl. Stegmüller 1969; Groeben 1986a: 221 f.) zurückzugreifen. Das Klärungsinteresse stellt dann die motivationale Zielsetzung dar, die 'begründete Antwort' das dabei angestrebte Ziel.
- 5 Diesen Formulierungen kommt jedoch, wie bereits in Abschnitt 1. erwähnt, nicht notwendig auch ein spezifisch ethischer Anspruch zu.
- 6 Innerhalb der Argumentationstheorie dürfte inzwischen ein Konsens darüber bestehen, daß ausschließlich formale Kriterien für eine Entscheidung über die Validität eines Arguments nicht hinreichen (s.o. 1.2). Aus diesem Grund wird die Bedingung der formalen Richtigkeit hier auch unter Rückgriff auf den Aspekt der inhaltlichen Validität expliziert; das in der Explikation erwähnte Relevanzkriterium ist ebenfalls eher unter inhaltlicher Perspektive zu sehen (vgl. Naess 1975: 146 f.).
- 7 Dies setzt voraus, daß subjektive Überzeugungen als Kriterium für die Akzeptabilität i.S. der weitestmöglichen Realitätsadäquanz von Propositionen gelten können. Innerhalb eines argumentativen Kontexts ist das u.E. insofern unproblematisch, als das Fehlen externer Kriterien für die Entscheidung über das Vorliegen von Sachverhalten, die Richtigkeit von Meinungen, Überzeugungen etc. gerade eine Anwendungsbedingung für 'Argumentation' darstellt. Unter diesen Bedingungen kommt subjektiven Überzeugungen als quasi-internen 'Wahrheitskriterien' ein um so höheres Gewicht zu, woraus sich auch die Relevanz dieser zweiten Argumentationsbedingung ergibt.
- 8 Daß es sich bei den postulierten Bedingungen nicht um hinreichende handeln kann, wird z.B. auch an der Forschung zu sog. 'Argumentationsbarrieren' deutlich, die sich als Überzeugungshindernisse für das Individuum aus seiner jeweiligen Sozialisation heraus ergeben (vgl. z.B. Geißner 1981; Quasthoff 1985).

- 9 An dieser Stelle ergibt sich das Problem, daß der Begriff der 'Unaufrichtigkeit' im Rahmen der Explikation des Konstrukts der Argumentationsintegrität mehrfach Verwendung findet: zum einen auf übergeordneter Ebene im Sinne der kollokutionären Unaufrichtigkeit, zum anderen als spezifische Form unintegren Argumentierens im Sinne einer Verletzung der zweiten Argumentationsbedingung. Dabei bezieht sich die 'kollokutionäre Unaufrichtigkeit' auf die nur scheinbare Verfolgung des Ziels einer verallgemeinerbaren Antwort, während in der Tat die Bedingungen für das Erreichen einer solchen Antwort verletzt werden; 'Unaufrichtigkeit' im Sinne des Sprechens wider besseres Wissen stellt eine solche Bedingungsverletzung dar. Die hier gemeinte Unterscheidung wird von Falkenberg im Englischen durch die Begriffe 'dishonesty' und 'lie' wiedergegeben (1988: 95).
- 10 Die Hypothese, daß die Bewertung eines Argumentationsbeitrags als 'uninteger' vor dem Hintergrund eines überpersönlichen Gerechtigkeitsgefühls erfolgt, verdeutlicht gleichzeitig, daß diese Bewertung als unabhängig von der Perspektive der bewertenden Person angesetzt wird. Das heißt, wir gehen davon aus, daß eine solche Bewertung nicht nur durch das betroffene Gegenüber, sondern ebenso durch neutrale Dritte vorgenommen wird.
- 11 Die Strategienbenennung und -formulierung erfolgte jeweils auf der Grundlage der Einzelstrategien, die zu einer Gruppe zusammengefaßt waren. Die Verteilung der resultierenden Standards über die Merkmale ergibt sich infolge der mehrheitlichen Zuordnungen der Einzelstrategien zu den 4 Konstruktmerkmalen.

Literatur

- Blickle, G. & N. Groeben (1990): Argumentationsintegrität (II): Zur psychologischen Realität des subjektiven Wertkonzepts (Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245, Bericht Nr. 29). Heidelberg: Psychologisches Institut d. Universität.
- Christmann, U. & N. Groeben (1991): Argumentationsintegrität (VI): Subjektive Theorien über Argumentieren und Argumentationsintegrität (Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245, Bericht Nr. 34). Heidelberg: Psychologisches Institut d. Universität.
- Coleman, L. & P. Kay (1981): „Prototype Semantics: The English Word 'Lie'“. *Language* 57, 26 – 44.
- Dyck, J. (1980): „Argumentation in der Schule: ein Streifzug“. *Rhetorik* 1, 135 – 152.
- Eemeren, F. v. (1990): „The Study of Argumentation as Normative Pragmatics“. *Text* 10(1/2), 37 – 44.
- Eemeren, F. v. & R. Grootendorst (1984): *Speech Acts in Argumentative Discussions*. Dordrecht: Foris.
- Eemeren, F. v. & R. Grootendorst (1987): „Fallacies in Pragma-Dialectical Perspective“. *Argumentation* 1(3), 283 – 301.
- Eemeren, F. v. & R. Grootendorst (1988): „Rationale for a Pragma-Dialectical Perspective“. *Argumentation* 2(2), 271 – 291.
- Eemeren, F. v. & R. Grootendorst (1991): „A Pragma-Dialectical Perspective on Norms“. *Communication & Cognition* 24(1), 25 – 42.
- Eemeren, F. v., R. Grootendorst & T. Kruiger (1987): *Handbook of Argumentation Theory. A Critical Survey of Classical Backgrounds and Modern Study*. Dordrecht: Foris.
- Eggs, E. (1976): „Täuschen: Eine semantisch-pragmatische Analyse“. *Linguistik & Didaktik* 28, 315 – 326.
- Falkenberg, G. (1988): „Insincerity and Disloyalty“. *Argumentation* 2(1), 89 – 98.
- Fey, G. (1990): *Das ethische Dilemma der Rhetorik in der Theorie der Antike und der Neuzeit*. Stuttgart: Rhetor Verlag.
- Fillmore, C. J. (1982): „Towards a Descriptive Framework of Spatial Deixis“. In: R.J. Jarvella & W. Klein, eds.: *Speech, Place, and Action*. New York: Wiley, 31 – 59.
- Friren, G. (1987): „Struktur und Dynamik natürlichsprachlichen Argumentierens“. *Papiere zur Linguistik* 36(1), 45 – 96.

- Gatzemeier, M. (1975): „Grundsätzliche Überlegungen zur rationalen Argumentation (mit Bezug auf den schulischen Unterricht)“. In: R. Künzli, Hrsg.: Curriculumentwicklung. München: Kösel, 147 – 158.
- Geißner, H. (1981): „Gesprächsrhetorik“. Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik 43/44, 66 – 89.
- Geißner, H. (1985): „Mit Gründen streiten (Argumentationspraxis)“. Diskussion Deutsch 16(82), 140 – 151.
- Göttert, K. H. (1978): Argumentation: Grundzüge ihrer Theorie im Bereich theoretischen Wissens und praktischen Handelns. Tübingen: Niemeyer.
- Goldman, A. (1970): A Theory of Human Action. Englewood Cliffs, N.J.: Prentice Hall.
- Grice, H. P. (1979): „Logik und Konversation“. In: G. Meggle, Hrsg.: Handlung Kommunikation Bedeutung. Frankfurt/M: Suhrkamp, 243 – 266.
- Groeben, N. (1986a): Handeln, Tun, Verhalten als Einheiten einer verstehend-erklärenden Psychologie. Tübingen: Narr.
- Groeben, N. (1986b): „Die Herleitung von Erziehungszielen“. In: W. Twellmann, Hrsg.: Handbuch Schule und Unterricht, Bd. 8.1. Düsseldorf: Schwann-Bagel, 175 – 198.
- Groeben, N., M. Schreier & U. Christmann (1990): Argumentationsintegrität (I): Herleitung, Explikation und Binnenstrukturierung des Konstrukts (Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245, Bericht Nr. 28). Heidelberg: Psychologisches Institut d. Universität.
- Groeben, N., R. Nüse & E. Gauler (1992): „Diagnose argumentativer Unintegrität. Objektive und subjektive Tatbestandsmerkmale bei Werturteilen über argumentative Sprechhandlungen“. Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie 39(4), 533 – 558.
- Grootendorst, R. (1991): „Everyday Argumentation from a Speech Act Perspective“. Communication & Cognition 24(1), 111 – 134.
- Gutenberg, N. (1985): „Anmerkungen zum Argumentationsbegriff in deutschen Rhetoriklehrbüchern“. In: J. Kopperschmidt & H. Schanze, Hrsg.: Argumente – Argumentation. Interdisziplinäre Problemzugänge. München: Wilhelm Fink, 61 – 69.
- Habermas, J. (1976): „Was heißt Universalpragmatik?“. In: K.-O. Apel, Hrsg.: Theorie-Diskussion Sprachpragmatik und Philosophie. Frankfurt/M: Suhrkamp, 174 – 272.
- Habermas, J. (1984): Vorstudien und Ergänzungen zur Theorie des kommunikativen Handelns. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Hamblin, C. L. (1970): Fallacies. London: Methuen.
- Hegselmann, R. (1985): Formale Dialektik – Ein Beitrag zur Theorie des rationalen Argumentierens. Hamburg: Meiner.
- Hess-Lüttich, E. W. B. (1991): „Effektive Gesprächsführung. Evaluationskriterien in der Angewandten Rhetorik“. In: G. Ueding, Hrsg.: Rhetorik zwischen den Wissenschaften. Geschichte, System, Praxis als Probleme des „Historischen Wörterbuchs der Rhetorik“. Tübingen: Niemeyer, 35 – 51.
- Hook, S. (1969): „The Ethics of Controversy“. In: J.M. Anderson & P.J. Dovre, eds.: Readings in Argumentation. Boston: Allyn & Bacon, 6 – 11.
- Jacobs, S. (1987): „The Management of Disagreement in Conversation.“ In: v. Eemeren et al., eds.: Argumentation: Across the Lines of the Discipline. Dordrecht: Foris, 229 – 239.
- Jackson, S. (1987): „Rational and Pragmatic Aspects of Argument“. In: v. Eemeren et al., eds.: Argumentation: Across the Lines of the Discipline. Dordrecht: Foris, 217 – 227.
- Johnson, R. H. (1991): „The Place of Argumentation in the Theory of Reasoning“. Communication & Cognition 24(1), 5 – 14.
- Keller, R. (1977): „Kollokutionäre Akte“. Zeitschrift für germanistische Linguistik 8, 4 – 49.
- Klein, W. (1980): „Argumentation und Argument“. Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik 38/39, 9 – 57.
- Klein, W. (1981): „Logik der Argumentation“. In: P. Schröder & H. Steger, Hrsg.: Dialogforschung. Jahrbuch 1980 des Instituts für Deutsche Sprache (Vol. 54). Düsseldorf: Schwann, 226 – 264.
- Kopperschmidt, J. (1973): Rhetorik. Stuttgart: Kohlhammer.

- Kopperschmidt, J. (1989): *Methodik der Argumentationsanalyse*. Stuttgart: Frommann-Holzboog.
- Kuhlmann, W. (1985): „Ethik und Argumentation“. In: J. Kopperschmidt & H. Schanze, Hrsg.: *Argumente – Argumentation. Interdisziplinäre Problemzugänge*. München: Wilhelm Fink, 81 – 95.
- Luhmann, N. (1984): *Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Maas, U. & D. Wunderlich (1972): *Pragmatik und sprachliches Handeln*. Frankfurt/M: Athenäum, 2. erg. Aufl.
- Metzing, D. (1976): „Argumentationsanalyse“. *Studium Linguistik* 2, 1 – 23.
- Miller, M. (1980): „Zur Ontogenese moralischer Argumentationen“. *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik* 38/39, 58 – 108.
- Naess, A. (1975): *Kommunikation und Argumentation*. Kronberg/Ts: Scriptor.
- Nüse, R., N. Groeben & E. Gauler (1991): *Argumentationsintegrität (V): Diagnose argumentativer Unintegrität (Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245, Bericht Nr. 33)*. Heidelberg: Psychologisches Institut d. Universität.
- Nüse, R., N. Groeben, U. Christmann & E. Gauler (1993): „Schuldmindernde versus -begründende Zusatzattributionen in moralischen Handlungsbeurteilungen“. *Gruppendynamik (im Druck)*.
- Pander Maat, H. (1985): „Argumentation: Zur Charakterisierung und Abgrenzung eines Forschungsgegenstandes“. *Studium Linguistik* 16, 1 – 20.
- Pavlidou, T. (1978): *Wahrheit – Handlung – Argumentation*. Hamburg: Buske.
- Perelman, Ch. (1979): *Logik und Argumentation*. Königstein/Ts: Athenäum.
- Quasthoff, U. M. (1985): „Argumentationsbarrieren. Die Manifestation von Gruppenspezifika und die Behinderung von Verständigung durch topisches Argumentieren“. In: J. Kopperschmidt & H. Schanze, Hrsg.: *Argument – Argumentation*. München: Wilhelm Fink, 170 – 207.
- Rives, S. G. (1969): „Ethical Argumentation“. In: J.M. Anderson & P.J. Dovey, eds.: *Readings in Argumentation*. Boston: Allyn & Bacon, 12 – 20.
- Rosch, E. (1975): „Cognitive Representation of Semantic Categories“. *Journal of Experimental Psychology* 104, 192 – 233.
- Schank, G. & Schoenthal, G. (1976): „Zur Analyse von Prämissen in der Alltagsargumentation. Hinweise für erfolgreiches Streiten“. *Der Deutschunterricht* 28(4), 12 – 21.
- Schönke, A. & A. Schröder et al. (1985): *StGB. Kommentar*. München: Beck, 22. Aufl. (Zitierkonventionen: Sch/Sch-Bearbeiter, Paragraph, Randnote).
- Schreier, M. (1992): *Rhetorische Strategien und Integritätsstandards: Zur Relation von Rhetorik, Dialektik und Argumentationsintegrität*. Unveröff. Diplomarbeit am Psych. Inst. d. Universität Heidelberg.
- Schreier, M. & N. Groeben (1990): *Argumentationsintegrität (III): Rhetorische Strategien und Integritätsstandards (Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245, Bericht Nr. 30)*. Heidelberg: Psychologisches Institut d. Universität.
- Stegmüller, W. (1969): *Probleme und Resultate der Wissenschaftstheorie und Analytischen Philosophie, Bd.1: Erklärung und Begründung*. Berlin/Heidelberg/New York: Springer.
- Toulmin, S. (1975): *Der Gebrauch von Argumenten*. Kronberg/Ts: Scriptor.
- Völzing, P. L. (1979): *Begründen – Erklären – Argumentieren*. Heidelberg: Quelle & Meyer.
- Völzing, P. L. (1980): „Argumentation. Ein Forschungsbericht“. *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik*, 38/39, 204 – 235.
- Weber, M. (1968): „Soziologische Grundbegriffe“. In: ders.: *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre (Hrsg. J. Winkelmann)*. Tübingen: Mohr, 3. Aufl., 541 – 581.
- Wessels, J. (1985): *Strafrecht, allgemeiner Teil*. Heidelberg: Müller Juristischer Verlag, 15. Aufl.